

HDI-Gerling

Produktinformationsblatt für die Privat-Haftpflichtversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Privat-Haftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2011), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung Paket Basis (BBR) sowie alle weiteren im Antrag genannten Pakete und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Ihre Haftung gegenüber Dritten, die daraus resultiert, dass Sie diese verletzt oder deren Eigentum beschädigt haben. Im Rahmen des Versicherungsschutzes regulieren wir nicht nur berechnete Schadensersatzansprüche Dritter, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz tatsächlich besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei einer unberechtigten Inanspruchnahme.

a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Privat-Haftpflichtversicherung deckt das Haftungsrisiko während Ihres täglichen Privatlebens ab. So deckt sie beispielsweise Ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, während des Sports oder die Haftung für Schäden, verursacht durch kleine zahme Haustiere, soweit diese nicht durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung gesondert zu versichern sind. Gleichermaßen sind Sie vor den Haftungsrisiken in Ihrem häuslichen Bereich geschützt, d. h. bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Haus ausgehen, in dem Sie wohnen – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Haftung für Schäden, resultierend aus kleineren Bauwerken, für die Sie als Bauherr verantwortlich sind.

Die Privat-Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt. Bei längerer Abwesenheit außerhalb der Europäischen Union müssen gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer getroffen werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 4 der beigefügten BBR.

b) Wer ist mitversichert?

Innerhalb des Basis-Schutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden Ihrer Haushalts- und Gartenhilfen, sofern diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen.

Innerhalb des Paketes Familie & Kinder

Wird zusätzlich zum Paket Basis das Paket Familie & Kinder beantragt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf weitere Personen Ihres Umfeldes. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zum anderen sind aber auch Ihre Familien- und Haushaltsmitglieder unmittelbar mitversichert. So sind zunächst Ehepartner, Lebenspartner und Kinder bis zum Abschluss der Berufsausbildung bzw. bis zur Heirat in den Vertrag einbezogen. Gleiches gilt für Ihre Haushalts- und Gartenhilfen oder dem Babysitter, sofern sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen. Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Beitragsfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächsten Beiträge, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 2 der beigefügten BBR und sofern vereinbart dem Paket Familie & Kinder.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Bitte bezahlen Sie den ersten und einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins und einer gesonderten Zahlungsaufforderung. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und § 8 der beigefügten AHB 2011.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Haftung für Schäden, die aus einer vorsätzlichen Handlung hervorgehen oder bei Ansprüchen, die Ihnen gegenüber von nahen Angehörigen oder Mitversicherten geltend gemacht werden. Ferner ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 5 der beigefügten BBR und § 4 der beigefügten AHB 2011.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sollten Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen nicht oder unzutreffend beantworten, können wir den Vertrag vorzeitig beenden oder zu anderen Bedingungen fortsetzen (z. B. mit erhöhtem Beitrag). Sofern ein Versicherungsfall bereits eingetreten sein sollte, verlieren Sie ggf. den Versicherungsschutz.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 der beigefügten AHB 2011.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, erhalten Sie einmal jährlich die Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Nur auf diese Weise kann eine aktuell angemessene Gestaltung Ihres Versicherungsschutzes und Ihrer Beitragshöhe sichergestellt werden.

Sofern Sie es unterlassen sollten, uns ein neu eingetretenes Risiko trotz unserer Aufforderung rechtzeitig mitzuteilen, so können wir die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen, die im Einzelfall das Dreifache des festgestellten Beitragsunterschieds betragen kann.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den § 8 der beigefügten AHB 2011.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Jeder Versicherungsfall muss uns unverzüglich angezeigt werden, nachdem Sie hiervon Kenntnis erlangt haben und zwar unabhängig davon, ob gegen Sie schon Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet

nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte sowie durch Hilfeleistung bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dazu müssen Sie alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens nach unserer Einschätzung wichtig sind, mitteilen und angeforderte Schriftstücke übermitteln. Alle gerichtliche oder behördliche Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung) sind uns unverzüglich mitzuteilen und dagegen ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einzulegen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen. Sie müssen dem von uns im Bedarfsfall eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zur Folge haben, dass Sie ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir berechtigt sind, den Vertrag vorzeitig zu beenden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 5 und 6 der beigefügten AHB 2011.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf den Beginn und das Ende der Vertragslaufzeit.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 3 und 9 der beigefügten AHB 2011.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte die sich beispielsweise durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – ergeben. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsbeitrag angeglichen worden ist, ohne dass sich der Versicherungsschutz verändert hat oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und wir entweder einen Schaden reguliert haben oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch zugestellt worden ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 1 und 9 der beigefügten AHB 2011.